

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:83162-2017:TEXT:DE:HTML>

**Deutschland-Mannheim: Öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße
2017/S 045-083162**

**Öffentliche Bekanntmachung der Vergabe des Linienbündels Ladenburg- Schriesheim nach Art. 5 Abs. 3
Verordnung 1370/2007 i. V. m. § 8b PBefG über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße**

Der Rhein-Neckar-Kreis - Kurfürstenanlage 40, 69115 Heidelberg und die Stadt Mannheim - E5, 68159 Mannheim - als Aufgabenträger des ÖPNV beabsichtigen gem. Art. 5 Abs. 3 VO 1370/2007 zum 10.12.2017 einen Dienstleistungsauftrag im Sinne der VO 1370/2007 in Form einer Dienstleistungskonzession für das Linienbündel Ladenburg-Schriesheim zu vergeben.

Vergabestelle:

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar vertreten durch die Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH, beide B1 3-5, 68159 Mannheim, DEUTSCHLAND.

Art der konzessionierten Leistung und betroffene Gebiete:

Dienstleistungskonzession mit Busverkehrsleistungen (CPV-Code 60112000) im Rhein-Neckar- Kreis (NUTS-Code DE 128) und der Stadt Mannheim (NUTS-Code DE 126) für das Buslinienbündel Ladenburg-Schriesheim bestehend aus den VRN-Buslinien 624-629 deren heutiges Fahrplanangebot über die Fahrplanauskunft des VRN unter www.vrn.de abgerufen werden kann. Zusätzlich erfolgt die Vergabe der Linie 630, deren Fahrplan aus der Teilleistung des heutigen Fahrplans der Linie 629 stammt. Weiterhin erfolgen optionale Leistungen zu Nachtund Samstagsverkehren. Die Grundverkehrsleistung umfasst rund 800 000 km.

Verfahrensart:

Die Vergabe erfolgt nach Art. 5 Abs. 3 VO 1370/07 i. V. m. § 8b PBefG, wobei sich die Vergabestelle an den „Leitlinien der BAG ÖPNV zur wettbewerblichen Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach Art. 5 Abs. 3 VO 1370/2007“ orientiert. Zudem kommt das Tarifreuegesetz des Landes Baden-Württemberg zur Anwendung. Daher sind die vom Land Baden-Württemberg in der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über das Verzeichnis der repräsentativen Tarifverträge im öffentlichen Personenverkehr auf Straße und Schiene vom 6. November 2013 - Az.: 43-5620.13 für repräsentativ erklärten Tarifverträge einzuhalten.

Ausführungsfrist (Laufzeit der Konzession):

Vom 10.12.2017 bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2027.

Anforderung der Unterlagen:

Anforderung der Vergabeunterlagen per E-Mail an vergabestelle@vrn.de

Bitte geben Sie bei Anforderung der Unterlagen Ihre Kontaktdaten inklusive E-Mail-Adresse für den weiteren Schriftverkehr an.

Zuschlagskriterien:

Die Wertung erfolgt anhand eines Punktesystems. Zu den Punkten aus der Zuschusswertung werden die Punkte aus der Qualitätswertung hinzuaddiert. Das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl erhält den Zuschlag.

Die Gewichtung gestaltet sich dabei wie folgt:

- Zuschussbedarf: max. 100 Punkte
- Mehrqualität "Fahrplanoptimierung bei Nebenangeboten": max. 10 Punkte
- Mehrqualität Fahrzeuge: max. 10 Punkte
- Mehrqualität Vertrieb: max. 3 Punkte
- Mehrqualität Marketingkonzept: max. 2 Punkte

Eignungsnachweise:

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Eignung mit dem Angebot folgende Nachweise bzw. Erklärungen vorzulegen:

1. Bescheinigung der Genehmigungsbehörde über die Bestellung eines Betriebsleiters nach BO Kraft oder vergleichbar.
2. Kopie einer Bescheinigung über die fachliche Eignung oder Kopie einer Genehmigungsurkunde für den Linienverkehr mit KOM bzw. - bei ausländischen Bietern - Kopie einer EU-Lizenz entsprechend der EG-VO 684/92 i. d. F. 11/98
3. Vorlage geeigneter Bankauskünfte zum Beleg der finanziellen Leistungsfähigkeit (das Ausstellungsdatum dieser Bescheinigung darf in Bezug zum Datum der Angebotsabgabe nicht länger als 3 Monate zurückliegen).
4. Vorlage des geprüften Jahresabschlusses der letzten zwei Geschäftsjahre (falls deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Staates, in dem das Unternehmen ansässig ist, vorgeschrieben ist).
5. Angabe der Anzahl der jahresdurchschnittlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den letzten zwei Betriebsjahren
6. Bescheinigung über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge zur Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung. Das Ausstellungsdatum dieser Bescheinigung darf in Bezug zum Datum der Angebotsabgabe nicht länger als 3 Monate zurückliegen.
7. Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge (einschließlich etwa zu zahlender Vorschüsse) zur Unfallversicherung. Das Ausstellungsdatum dieser Bescheinigung darf in Bezug zum Datum der Angebotsabgabe nicht länger als 3 Monate zurückliegen.
8. Bescheinigung in Steuersachen. Die Bescheinigung muss zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültig sein.
9. Bescheinigung der Gemeinde des Betriebssitzes über die steuerliche Zuverlässigkeit. Die Bescheinigung muss zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültig sein.

Zuverlässigkeit des Bieters:

Der Bieter gilt als zuverlässig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2 und § 1 Abs. 1 PBZugV, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Führung des Betriebes die für den Straßenpersonenverkehr geltenden Vorschriften missachtet wurden. Deshalb erklärt der Bieter mit der Angebotsabgabe,

- dass gegen ihn keine rechtskräftige Verurteilung wegen schwerer Verstöße gegen strafrechtliche Vorschriften (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 PBZugV) vorliegt,
- dass keine schweren Verstöße gegen Vorschriften des PBefG bzw. der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen vorliegen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 a PBZugV),
- dass keine schweren Verstöße gegen arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten, insbesondere gegen die Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals, vorliegen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 b PBZugV),
- dass keine schweren Verstöße gegen Vorschriften, die im Interesse der Verkehrs- und Betriebssicherheit erlassen wurden (insbesondere die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrs-Ordnung oder der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung), vorliegen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 c) PBZugV),
- dass keine schweren Verstöße gegen umweltschützende Vorschriften, dabei insbesondere des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, vorliegen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 f PBZugV),
- dass keine schweren Verstöße gegen die abgaberechtlichen Pflichten, die sich aus unternehmerischer Tätigkeit ergeben, vorliegen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 d PBZugV) und dass der Bieter der Zahlung von Steuern und Abgaben nach den Rechtsvorschriften des EU-Mitgliedstaates der Konzessionsgeber nachgekommen ist,
- dass keine schweren Verstöße gegen § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl I S. 213) in der jeweils geltenden Fassung vorliegen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 e PBZugV) und dass der Bieter seine Verpflichtung zur Zahlung der Sozialbeiträge nach den Rechtsvorschriften des EU-Mitgliedsstaates, in dem er ansässig ist, oder nach den Rechtsvorschriften des EU-Mitgliedsstaates der Konzessionsgeber erfüllt hat,
- dass keine schweren Verstöße gegen Bestimmungen zu Arbeitsschutz- und Arbeitsrecht vorliegen.

Finanzielle Leistungsfähigkeit:

Die finanzielle Leistungsfähigkeit i. S. d. § 13 Abs. 1 Nr. 1 PBefG und § 2 Abs. 1 PBZugV ist als gewährleistet anzusehen, wenn die finanziellen Mittel verfügbar sind, die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlich sind. Sie ist zu verneinen, wenn

- die Zahlungsfähigkeit nicht gewährleistet ist oder erhebliche Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden,
- beim Verkehr mit Kraftomnibussen das Eigenkapital zzgl. der Reserven des Bieters i. S. d. § 2 Abs. 3 PBZugV weniger als 9.000 EUR für das erste Fahrzeug oder weniger als 5.000 EUR für jedes weitere Fahrzeug beträgt (§ 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 PBZugV). Bei der Ermittlung des erforderlichen Betrages ist die Zahl der Fahrzeuge maßgebend, die eingesetzt werden müssen, um der Betriebspflicht gemäß dem beantragten Fahrplan mit Kraftomnibussen zu genügen.

Fachliche Eignung:

- Der Bieter erbringt den Nachweis seiner fachlichen Eignung i. S. d. § 13a Abs. 1 Nr. 2 PBefG i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 3 PBefG und § 3 PBZugV,
- durch die Vorlage einer Bescheinigung über seine fachliche Eignung, ausgestellt durch die zuständige Behörde (vgl. Anlagen 4, 5 und 6 zur PBZugV). Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise für die Beförderung von Personen im Straßenverkehr, die natürlichen Personen und Gesellschaften aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union erteilt wurden, werden in unmittelbarer Anwendung des Art. 10 der Richtlinie 96/26/EG anerkannt. oder
- durch die Vorlage einer Kopie einer Genehmigungsurkunde für den Linienverkehr mit KOM bzw. bei ausländischen Bietern durch die Vorlage einer Kopie einer EU-Lizenz entsprechend der EG-VO 684/92 i. d. F. 11/98, erforderlichenfalls zzgl. deutscher Übersetzung.

Abgabefrist: 24.4.2017